

Anhang II

Wahlordnung (WO)

„BASISDEMOKRATISCHE PARTEI ÖSTERREICH“
dieBasis/Basis

Inhalt

I. Antreten bei öffentlichen Wahlen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Wahlgrundsätze.....	4
II. Parteiinterne Wahlen von Funktionsträgern.....	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Parteiinterne Bezeichnungen von Parteiorganen und Funktionsträgern	5
§ 3 Wahlgrundsätze.....	5
§ 4 Vorbereitung von Wahlen	6
§ 5 Kriterien zur Ermittlung der wahlberechtigten Mitglieder	6
§ 6 Mindestanzahl wahlberechtigter Mitglieder für gültige interne Wahlen	8
§ 7 Wahlen auf der Bundesmitgliederversammlung	8
§ 8 Nachwahlen und Wahlwiederholung	11
§ 9 Wahlanfechtung.....	11
§ 10 Sondervorschriften im Rahmen der Gründung.....	11
§ 11 Offene, soziokratische Wahl.....	11
§ 12 Schlussbestimmungen	12

Der Basisdemokratischen Partei Österreich liegt die Soziokratie (siehe § 9) als Organisationsmodell zugrunde. Die Hauptbegriffe kurz erklärt:

TRADITIONELLE BEZEICHNUNGEN

SOZIOKRATIE

Bundesvorstand	Bundeskoordinationskreis (BKK)
Bundesvorstand (BKK)+ Delegierte der Arbeitskreise	Bundeskoordination-Arbeitskreise (BKK-AK)
Bundesvorstand (BKK) + Delegierte der Bundesländer	Bundeskoordinationskreis-Bundesländer (BKK-BL)
Landesvorstand	Landeskoordinationskreis (LKK)
Gemeindevorstand	Gemeindekoordinationskreis (GKK)
Ausschuss	Arbeitskreis (AK) oder Themenkreis (TK)

Aus Gründen der Achtsamkeit gegenüber der deutschen Sprache und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet.

Es wird ausschließlich auf den Menschen als geistig-sittliches Wesen Bezug genommen und nicht auf dessen Erscheinungsform als Frau oder Mann.

Die gewählte Form gilt gleichermaßen selbstverständlich für alle Geschlechtsformen unserer Gesellschaft.

Jeder Mensch ist einmalig und einzigartig.

Einmaligkeit und Einzigartigkeit kennt keinen Vergleich.

I. Antreten bei öffentlichen Wahlen

Bezieht sich auf alle Vorbereitungen, die notwendig sind, damit die Partei „dieBasis – Österreich“ bei öffentlichen Wahlen antreten kann; - z. B. bei Gemeinderatswahlen, bei Landtagswahlen, bei der Nationalratswahl, bei Wahlen auf EU-Ebene

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Sie gilt für alle Wahlen, bei denen die Partei antritt, zum Beispiel Gemeinderatswahlen, Landtagswahlen, der Nationalratswahl oder bei Wahlen auf europäischer Ebene.
- 2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch auf Versammlungen zur Aufstellung von Wahlwerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- 1) Ein Kurs- und Stilwechsel der österreichischen Politik ist nur durch Änderung von Gesetzen möglich. Um in gesetzgebenden Körperschaften öffentlichen Rechts Mandate zu erhalten, ist die Beteiligung an Wahlen Voraussetzung. Die Partei „dieBasis“ strebt dieses Ziel an.
- 2) Auch in Wahlzeiten soll die Bevölkerung erkennen, dass sich die politische Partei „dieBasis“ das Einsteigen für die Interessen der Bürger im Sinne der Machtbegrenzung zur einer der wichtigsten Aufgaben macht und nicht das Feilschen um persönliche Macht und Positionen.
- 3) Das Wahlprogramm, die Regeln zur Erstellung von Kandidatenlisten (Auswahlverfahren) und alle sonstigen, wichtigen Vorbereitungen und Richtlinien werden für die jeweilige Wahl in einem Richtlinienkatalog (Wahlordnung für das Antreten der Partei „dieBasis“ bei Wahlen) von einem Arbeitskreis erarbeitet und vom Bundeskoordinationskreis beschlossen.
- 4) In gesetzgebenden Körperschaften ist ein „dieBasis“-Mandatar ausschließlich an die Satzung, die Bundesgeschäftsordnung und das Parteiprogramm der Partei „dieBasis“ und im Besonderen an die basisdemokratischen Entscheidungen der Bürger gebunden.
- 5) Mitglieder, die durch Wahlen oder Ernennung im Namen der Basisdemokratischen Partei Österreich öffentliche Funktionen erlangt haben, haben im Zusammenhang mit ihrem Einkommen aus öffentlichen Funktionen, davon eine Abgabe an die Partei abzuführen. Dies wird in einer eigenen persönlichen Vereinbarung vertraglich geregelt.

II. Parteiinterne Wahlen von Funktionsträgern

Bezieht sich auf die Wahlen von Funktionsträgern der Partei „dieBasis – Österreich“ - z. B. den Leiter oder den Kassier, usw. auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene (d.h. für die Gemeindeleitungskreise, Gemeindekoordinationskreise, die Landesleitungskreise,

Landeskoordinationskreise erweiterte Landesleitungskreise und für den Bundesleitungskreis, den Bundeskoordinationskreis und den erweiterten Bundeskoordinationskreis der Partei „dieBasis – Österreich“)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen auf Mitgliederversammlungen innerhalb der Partei und ergänzt somit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang.

§ 2 Parteiinterne Bezeichnungen von Parteiorganen und Funktionsträgern

Die Basisdemokratische Partei legt für die Wahlen der Funktionsträger in den Gebietsorganisationen fest, dass die gesetzlich erforderliche Bezeichnung „Vorstand“ als oberstes operatives Organ einer Organisation/Teilorganisation intern im Sinne der Soziokratie als Koordinationskreis bezeichnet wird.

Daraus ergeben sich folgende konkrete Bezeichnungen:

- 1) Für die Bundesorganisation der Bundeskoordinationskreis (BKK) mit der Funktion eines ordentlichen Bundesvorstandes.
- 2) Für die Landesorganisation der Landeskoordinationskreis (LKK) mit der Funktion eines ordentlichen Landesvorstandes.
- 3) Für die Gemeindeorganisation der Gemeindekoordinationskreis (GKK) mit der Funktion eines ordentlichen Gemeindevorstandes.
- 4) Funktionsträger in den jeweiligen Gebietsorganisationen sind sinngemäß als Mitglieder des entsprechenden Koordinationskreises zu bezeichnen.

§ 3 Wahlgrundsätze

- 1) Wahlen erfolgen allgemein, frei und gleich
- 2) Als Abstimmungs- und Entscheidungsinstrument ist, soweit möglich und sinnvoll, das Systemische Konsensieren anzuwenden. Der Konsens ist die bevorzugte Wahlmethode. Per Antrag kann die Mitgliederversammlung mit doppelter Mehrheit (2/3) auch eine herkömmliche Abstimmung beschließen.
- 3) Wahlen, die weder der Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsgliederungen noch mittelbar (Wahl von Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlkandidaten betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- 4) Elektronische, digitalen Wahlen und Abstimmungen sind dann möglich, sobald ein geeignetes, sicheres Verfahren zur Verfügung steht. Die dazu notwendigen

Entscheidungen sind vom Bundeskoordinationskreis in Abstimmung mit dem AK-IT zu treffen.

- 5) für die Gültigkeit interner Wahlen (ausgenommen Bundesebene) ist die Anwesenheit eines Mitglieds des nächsthöheren Koordinationskreises erforderlich.

§ 4 Vorbereitung von Wahlen

- 1) Für alle Ebenen ist es erforderlich, in einem ersten Schritt einen Koordinationskreis mit Funktionen eines Gründungskordinationskreises (=Gründungsvorstand) zu wählen oder zu ernennen. Diesem obliegt die Vorbereitung der ersten ordentlichen Wahl gemäß dieser Wahlordnung.
- 2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl vorher in Übereinstimmung mit dieser Wahlordnung, sowie fristgemäß eingeladen worden ist. Eine Wahl ist mit der nächsthöheren Organisationsebene abzustimmen. Für die Gültigkeit einer Wahl ist die Anwesenheit eines Mitglieds des nächsthöheren Koordinationskreises erforderlich. Die Einladung zu einer ordentlichen Bundesmitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von acht Wochen abzuschicken. (wie BGO§18)
- 3) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Bundesgeschäftsordnung §18, Absätze1) und 2)

§ 5 Kriterien zur Ermittlung der wahlberechtigten Mitglieder

- 1) Der Stichtag für die Ermittlung wahlberechtigter Mitglieder ist zumindest 7 Wochen vor dem Wahltermin (aktives Wahlrecht) anzusetzen. Somit hat jedes Mitglied die Möglichkeit fehlende Mitgliedsbeiträge fristgerecht einzuzahlen Die formale Gültigkeit, z.B. das aktive Wahlrecht, der Mitgliedschaft beginnt mit dem Einlangen des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Konto der Partei (BGO § 5, Abs. 4))
- 2) Voraussetzung für eine Wahlberechtigung von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft (BGO § 4, Abs. 1b und 1d)
 - c) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Aufnahme geleistet hat und mit seinen Beiträgen nicht mehr als insgesamt drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis sieben Tage vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt. (BGO §6, Abs.4)
- 3) Versenden der Einladung zumindest 8 Wochen vor dem Wahltag. Die Einladung hat zu beinhalten:
 - a) genaue Bezeichnung des Ortes (navigationsgerecht)
 - b) Datum und Uhrzeit
 - c) Tagesordnung

- d) Hinweis: keine Delegation der Stimmberechtigung möglich
 - e) Hinweis zur Anmeldung für die Teilnahme und auf eventuelle Zahlungsrückstände
 - f) Hinweis auf das Ende der Bewerbungsfrist und einer schriftlichen Bewerbung lt. §5 Abs (6) dieser Wahlordnung.
 - g) Verweis auf die gültige Wahlordnung
 - h) Hinweis auf die Vorlage des Berichtes des Bundeskoordinationskreises
 - i) Hinweis zur Frist der Einbringung von Anträgen zur Änderung der Bundesgeschäftsordnung (BGO) und/oder Satzung beträgt sechs Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung (BGO §26, Abs1).
- 4) für jede Funktion ist es ausdrücklich erwünscht, dass sich zumindest zwei Kandidaten zur Wahl stellen.
- 5) Jedes ordentliche und wahlberechtigte Parteimitglied kann fristgerecht, schriftlich dem Bundeskoordinationskreis Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Solange die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder politischen Gruppierung oder politisch orientiertem Verein besteht, ist ein Mitglied nicht berechtigt für eine Funktion zu kandidieren oder eine Funktion auszuüben (BGO§4, Abs.2). Mitglieder des Gründungsvorstandes haben das Recht auf der ersten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung für den Bundeskoordinationskreis zu kandidieren.
- 6) für eine gültige Bewerbung als Kandidat ist eine ordentliche Mitgliedschaft von mind. 3 Monaten erforderlich und kein Zahlungsrückstand seiner Mitgliedsbeiträge vorliegt. Die aktive Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Partei ist nicht zwingend erforderlich, aber fehlende Mitarbeit kann die Zurückweisung der Kandidatur durch den Bundeskoordinationskreis zur Folge haben.
- 7) Als Frist für die Bewerbung für eine Funktion sind sechs Kalenderwochen vor dem veröffentlichten Wahltermin einzuhalten.

Die Bewerbung hat folgendes zu beinhalten:

- a) persönlichen Lebenslauf
 - b) beruflichen Werdegang
 - c) Antwort auf die Frage „Warum bin ich der Partei die**Basis** beigetreten?“
 - d) Antwort auf die Frage: “Was sind meine persönlichen Ziele für die angestrebte Funktion?“
 - e) Bereitstellung zweier Termine zu einer persönlichen Präsentation (z.B. Videokonferenz mit Mitgliedern) oder die Teilnahme an einem Assessmentcenter
 - f) Bekanntgabe aller bereits bekleideten Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft (BGO§6, Abs3)
- 8) Die wahlberechtigten Mitglieder sind über die Wahlbewerber schriftlich/elektronisch mit einer neutralen Vorstellung der Kandidaten, zumindest vier Wochen vor dem Wahltermin,

zu informieren. Für die Erstellung der neutralisierten Vorstellungen ist der Bundeskoordinationskreis verantwortlich.

- 9) Die Aufgabenbeschreibung für wählbare Funktionen ist dem Organisationshandbuch zu entnehmen.

§ 5a Auswahlverfahren zur Findung von Kandidaten für Leitungsfunktionen in Bundes-, Landes- und Gemeindekoordinationskreisen

Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Bereitschaft gemeinschaftlich Verantwortung wie folgt zu übernehmen. Eine Bereitschaft, die für andere, bereits für dieBasis tätige Mitglieder nachvollziehbar ist. **Gemeinschaftlich ist Verantwortung zu übernehmen.** Selbstverständlich gilt das auch für das organisatorische, rechtliche, gesellschaftliche & politische Tagesgeschäft einer politischen Partei (bei den Mitgliedern zur Mitarbeit zu motivieren sind, die zumeist ehrenamtlich tätig werden sollen). Speziell bei der Partei dieBasis Österreich **auch für eine neue Form des gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens** sowohl innerhalb als auch außerhalb einer angemessenen Organisation (der Graswurzelbewegung, der Partei selbst, von Vereinen, Selbsthilfegruppen, Initiativen, Kooperationen, ...). Ein zentrales Thema unserer Organisation ist eine neue Form des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu entwickeln. Dafür erforderlich ist ein grundlegendes Verständnis der Soziokratie als auch der sozialen Dreigliederung und der Konsentdemokratie.

Bekennnis zur Ausschreibungspflicht: Die Partei dieBasis Österreich bekennt sich zu einer grundsätzlichen Ausschreibungspflicht. Das gilt somit auch für das gegenständliche Finden von Kandidaten (jedenfalls mehrere) für eine Vorstandsposition.

Verfahren zur Ausschreibung ist das klassische offene Verfahren, um einer möglichst hohen Transparenz gerecht zu werden. Das heißt, es startet mit der Bekanntmachung über die Vergabe von Kandidaturen gemäß einer eindeutig festgelegten Vergabeordnung.

Qualitätssicherung für das Finden und Erkennen von geeigneten Kandidaten kommen nachfolgend, möglichst einfach nachvollziehbare Qualitätskriterien zur Anwendung.

Fachliche und soziale Kompetenz

1) **Fachliche Kompetenz**, d.h. fundierte **Kenntnis** und **Identifikation** zeigen. Und das nicht nur durch Vorschreiben, sondern durch erkennbares Vorleben von dem Geist, der in folgenden Niederschriften spürbar ist:

- a) Satzung + BGO inklusive aller Ordnungen
- b) Programm
 - Bürger-Themen
 - Philosophie & Methoden
 - Strukturelle Themen

2) **Erforderliche Grundkenntnisse** der sozialen Dreigliederung, der Soziokratie sowie des systemischen Konsensierens. (Entsprechend den definierten Unterlagen u.a. siehe Webseite). Selbstverpflichtung zum lebenslangen Lernen im Sinne der Werte der die**Basis**.

Im Außenverhältnis wirkende Funktionäre verpflichten sich zu einer freiwilligen Wissensüberprüfung in den genannten Fachbereichen.

3) Soziale Kompetenz

- 1) Kommunikationsfähigkeit: Diese Fähigkeit macht es, wie der Name schon sagt, überhaupt erst möglich, **erfolgreich mit anderen zu kommunizieren**. Denn: Reden allein reicht nicht. Bei der Kommunikationsfähigkeit geht es darum, **zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Worte** zu wählen und so **keine Missverständnisse** aufkommen zu lassen. Wer erfolgreich kommunizieren will, sollte außerdem nicht nur reden, sondern auch **zuhören können**.
- 2) Empathie / Einfühlungsvermögen: Um das Handeln deines Gegenübers zu verstehen, benötigst du ein gewisses Maß an Empathie. Als Empathie wird die Fähigkeit bezeichnet, **sich in andere hineinzusetzen**. Du kannst so Argumente nachvollziehen und auch in den richtigen Momenten **Rücksicht auf andere nehmen**.
- 3) Toleranz / Wertschätzung Zu einem gelungenen Miteinander gehört neben Empathie und Kommunikationsfähigkeit auch **Toleranz**. Toleranz bedeutet, dass du dein Gegenüber und seine **Vorstellungen und Werte** nicht verurteilst, sondern **akzeptierst**. Auch, wenn sie mit deinen **eigenen Vorstellungen nicht übereinstimmen**. Toleranz ermöglicht es, jeden **respektvoll** zu behandeln.
- 4) Team- & Koordinationsfähigkeit: Für die Zusammenarbeit mit anderen benötigst du außerdem **Teamfähigkeit**. Soziale Kompetenz hat viel damit zu tun, nicht nur an sich selbst, sondern auch **an andere zu denken**. Du bist teamfähig, wenn du dich in ein Team mit anderen einordnen kannst und die **Interessen des Teams vertrittst**. In

einem Team kannst du nur funktionieren, wenn du alle Beteiligten und **ihre Ideen und Vorstellungen respektierst** und auf Augenhöhe mit ihnen diskutierst.

- 5) **Konfliktfähigkeit** ist in diesem Zusammenhang wohl die am naheliegendste Kompetenz. Sie macht es möglich, dass du auch in schwierigen Situationen **einen kühlen Kopf bewahrst** und genau weißt, wie du in einem Konflikt vorgehen musst. Durch Konfliktfähigkeit kannst du ein Problem fernab von persönlichen Emotionen **analysieren und eine Lösung finden**.
 - 6) **Kompromissbereitschaft:** Um eine zufriedenstellende Lösung für alle zu finden, benötigst du in einigen Konflikten auch **Kompromissbereitschaft**. Nicht immer bekommst du in der Zusammenarbeit mit anderen genau das, was du willst. Es geht oft darum, einen **Kompromiss zwischen verschiedenen Vorstellungen** zu finden. Sei es bei einem Verkaufsgespräch im Vertrieb oder bei einer gemeinsamen Präsentation mit deinen Kollegen. Du solltest offen dafür sein, für eine gemeinsame Lösung **deine Ansprüche zu verändern**.
 - 7) **Durchsetzungsvermögen:** Doch auch das genaue Gegenteil ist in einem Konflikt wichtig: deine **Durchsetzungsfähigkeit!** Du kannst in einer **Meinungsverschiedenheit** unter Kollegen oder Freunden nur bestehen, wenn du deine Argumente überzeugend rüberbringen kannst. Durchsetzungsfähigkeit bedeutet nicht, dass du dich über alle anderen Meinungen hinwegsetzt. Die Fähigkeit führt eher dazu, dass du und deine **Argumente in einem Konflikt wahrgenommen werden**. Du solltest deine Überzeugungen darlegen und dich nicht von anderen Meinungen einschüchtern lassen.
 - 8) Gesprächsführungs- und Verhandlungsgeschick: Besonders in der **Zusammenarbeit mit Kunden / -innen** gehören **Gesprächsführung** und **Verhandlungsgeschick** zu den **Schlüsselqualifikationen**. In einer Verhandlung treffen unterschiedliche Interessen aufeinander. Du willst für dich und dein Unternehmen dabei das beste Ergebnis erzielen und musst dir deshalb ganz genau überlegen, wie du im Gespräch vorgehst. Natürlich spielt auch die Kompromissbereitschaft in diesem Punkt eine Rolle.
 - 9) Lernfähigkeit / Transformationskompetenz / Fähigkeit zur Bewusstseinsarbeit
- 4) **Soziokulturelle Kompetenz:** Durch kulturelle Kompetenz kannst Du mit Menschen aus dem eigenen Kulturkreis besser interagieren. Verschiedene Kulturen stellen in zwischenmenschlicher Kommunikation teilweise eine besondere Aufgabe dar.

Ziel: Ich bemühe mich mir zuallererst die Grundlagen der Sprache des Bürgers (des größten Teils der Bevölkerung) anzueignen. Aktives Bemühen um Begriffsklärung und Aktives Zuhören im Sinne von Hinhören und ein Bemühen um ein bewusstes Wahrnehmen und Verstehen des

Gegenübers. Ich möchte mich hier mit den Leuten möglichst direkt unterhalten können, um diese Kultur besser kennen zu lernen.

5) Leitungs- und Führungskompetenz

Als Vorstand hast Du eine Art von Leitungsposition.

Einer Führungsposition fällt eine besondere Aufgabe zu. Als einer der Leiter eines Teams bist du sowohl Motivator als auch Kontrollinstanz. Eine Deiner Aufgaben ist es, das Team zusammenzuhalten.

Und im Besonderen sagt ein weiser Spruch:

- Übe Dich nicht nur, ein guter Verkäufer zu sein.
- Übe Dich eher darin, Deine Leitungsrolle gut wahr zu nehmen.
- Und übe Dich noch viel mehr darin, ein gutes Vorbild und ein guter Lehrer zu sein.

Jede Position in einem Team erfordert unterschiedliche Kompetenzen. Eine besondere Aufgabe fällt der **Führungsposition** zu. Als Anführer/in einem Team bist du sowohl Motivator/-in als auch Kontrollinstanz. Deine Aufgabe ist es, das **Team zusammenzuhalten** und das Bestmögliche aus ihnen herauszuholen. Das will gelernt sein und ist nicht unbedingt für jeden etwas. Möchtest du eine Führungsposition einnehmen, solltest du Führungskompetenz besitzen.

- Fähigkeit delegieren zu können, Experten anerkennen und heranziehen können
- Gespür für die Bedürfnisse der Menschen als auch für die gesamte Bevölkerung entwickeln Bedürfnisse, Ansichten, Betrachtungsweisen besser erkennen können; möglichst einfache Zugänge schaffen, möglichst konkrete Ansätze für Problemlösungen entwickeln; den Menschen möglichst dort abholen zu können, wo er gerade steht.

Erforderliche Zeit zum Einarbeiten sowie zum wechselseitigen Kennenlernen durch Mitarbeit als Bewerber für eine Kandidatur in einem Arbeitskreis für die Dauer von zumindest einem halben Kalenderjahr mit einer Intensität & Verfügbarkeit von zumindest einmal pro Arbeitswoche mit einer Kontinuität & Verlässlichkeit, die der angestrebten Position entsprechend ist.

Diese erforderliche Zeit zum Einarbeiten sowie zum wechselseitigen Kennenlernen kann im Ausnahmefall und durch eine Begründung mit Angabe von Referenzen (glaubwürdigen Befürwortern) für den Kandidaten, mittels eines Beschlusses, verkürzt werden, wobei:

- 1) Ein Assessment-Center (AC) für den Bewerber positiv ausgeht, [AC (engl. assessment „Beurteilung“) ist eine Methode zur Einschätzung von Personen vor allem in den Bereichen der Personalauswahl und Personalentwicklung.]

- 2) im Falle einer Bewerbung als Kandidat für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen eine diesbezügliche dieBasis-Mitglieder-Umfrage für die entsprechende Gebietsebene für den Bewerber positiv ausgeht.
- 3) der Bundesvorstand und
- 4) der Ethikrat ihre Zustimmung zu geben haben und

Fragebogen zur Rückmeldung betreffend die oben genannten Qualifikationen und Eignung. Das soll ein einfacher Fragebogen sein, der zumindest die oben angeführten fachlichen und sozialen Kompetenzen des Bewerbers im Monatsrhythmus festhalten soll. Dieser Fragebogen soll eine Anzahl von zumindest 7 Mitgliedern auszufüllen, die regelmäßig mit dem Bewerber zusammenarbeiten, damit ein klares Bild entstehen kann.

Vorbereitung für Wahl damit sich die Mitglieder mit den Kandidaten sowie dessen Eignung vertraut machen können. **Für alle Mitglieder** zur Vorbereitung / Aussendung (orientiert am Vorbild im Sinne eines Abstimmungsbüchleins einer Schweizer Gemeinde). Um Fähigkeiten, Qualifikationen & Eignungen von Kandidaten gegenüberstellen zu können: Erst ein angemessener Vergleich von ausreichend vielen Kandidaten kann Dich als stimmberechtigtes Mitglied bei einer Wahl sicher machen.

§ 5b Auswahlverfahren zur Findung von Kandidaten zum Antreten zu öffentlichen Wahlen für dieBasis

Die Kriterien sind ähnlich zu den oben genannten für interne Funktionen und sind noch getrennt auszuarbeiten und durch die Bundesmitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6 Mindestanzahl wahlberechtigter Mitglieder für gültige interne Wahlen

- 1) Als Richtwert für die Abhaltung von internen Wahlen gilt auf Bundesebene 100 stimmberechtigte Mitglieder.
- 2) Die Richtwerte für die Bundesländer werden im Bundeskoordinationskreis-Bundesländer konsensiert. Die Richtwerte für die Gemeinden werden vom Bundeskoordinationskreis, dem zugeordneten Landeskoordinationskreis und den Gemeindemitgliedern konsensiert.
- 3) Für eine gültige Wahl ist eine Wahlbeteiligung von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe kann durch physische Anwesenheit, per Brief oder digital erfolgen.

§ 7 Wahlen auf der Bundesmitgliederversammlung

1. Ablauf:

- a. Beschluss über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge, beigestellte Anträge und sonstige Anträge (BGO §18, Abs3))
 - b. Bericht des Wahlprüfungsausschusses/Wahlkommission zur ordnungsgemäßen Wahl
 - c. Entlastung des Bundesleitungskordinationskreises
 - d. die Wahl des Bundeskoordinationskreises
 - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
 - f. die Wahl des Schiedsgerichts
 - g. Nachwahlen von ausgeschiedenen Mitgliedern des Leitungskreises (BGO§10, Abs 8))
 - h. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und des Mindestmitgliedsbeitrags
 - i. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Nationalratswahl
 - j. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament
 - k. das Parteiprogramm
 - l. Änderungen der Satzung und Bundesgeschäftsordnung
- 1) Die Mitglieder des Bundeskoordinationskreises und die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 2) Die Wahl der Mitglieder des Koordinationskreises, der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts erfolgt schriftlich und geheim.
 - 3) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Leiter des Bundeskoordinationskreises oder dessen Stellvertreter der Partei befugt.
 - 4) Die physische Anwesenheit bei der Bundesmitgliederversammlung oder bei einer dezentralen Bundesmitgliederversammlung ist für die Ausübung des passiven Wahlrechts erforderlich.
 - 5) Auf Antrag hat jedes Mitglied die Möglichkeit zur Stimmabgabe auf postalischem Weg. In diesem Fall ist diese durch die Beilage einer Reisepasskopie und der Retournierung des eigenhändig unterschrieben Begleitschreibens zu belegen.

Die einzelnen Funktionen werden schriftlich und geheim mit jeweils einem eigenen Stimmzettel mittels Systemischen Konsensieren gewählt.

Norm des Stimmzettels:

Format: ein weißes Blatt Papier A5, inklusive Kuvert ohne Gummierung

Inhalt:

Funktion

Für jeden Kandidaten eine Zeile mit akad. Grad, Vor- und Nachname,

- a) der Stimmzettel für eine Position enthält die Namen aller Kandidaten für die jeweilige Position; jeweils ein Name pro Zeile.
- b) Zusätzlich enthält jeder Stimmzettel eine Zeile, in welcher anstelle des Namens der Text „Position bleibt unbesetzt“ (Passivlösung“) steht.

Beispiel eines Wahlzettels:

Leiter des Bundeskoordinationskreises			
Name		Name	
Name		Passivlösung: Position bleibt unbesetzt	

- 7) Bei der Wahl wird das SK-Prinzip angewandt.
 - a) Die Bewertungsaussage für jeden Kandidaten lautet: „Dieser Kandidat ist aus meiner Sicht für die Position besonders gut geeignet.“
 - b) Für jeden Kandidaten bewerten die Wähler die Bewertungsaussage mit 0 (Null) bis 10 (zehn) Widerstandspunkten (W-Punkten). Zehn bedeutet höchster Widerstand, Null bedeutet kein Widerstand. Die Bewertung erfolgt, indem die Wähler die W-Stimmen in die Zeile mit dem Namen des Kandidaten eintragen.
- 8) Auswertung des Wahlzettels für eine Position:
 - a) für jeden Kandidaten und die Passivlösung wird die Akzeptanz berechnet.
 - b) Sie wird berechnet nach der Formel: $(\text{Maximaler Widerstand} - \text{Summe der Widerstände}) / \text{Maximaler Widerstand} \times 100$.
 - c) Dabei ist „Maximaler Widerstand“ = $(\text{Zahl der gültigen Stimmen}) \times 10$, „Summe der Widerstände“ = Summe der W-Punkte in der Zeile mit dem Namen des Kandidaten.
 - d) Der Kandidat mit der höchsten Akzeptanz gilt als gewählt, falls seine Akzeptanz höher ist als jene der Passivlösung.
 - e) bei gleicher höchster Akzeptanz findet eine Stichwahl zwischen den beiden betroffenen Kandidaten statt.

- f) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - g) ein weiterer Wahlgang aufgerufen,
 - h) eine Stichwahl herbeigeführt werden
 - i) die Wahl vertagt werden
- 9) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist die Wahlprüfungskommission. Diese Wahl wird vom Leiter des jeweils bestehenden Koordinationskreises geleitet (= Wahlleitung).
- a) die Wahlprüfungskommission besteht aus einem Mitglied des Bundeskoordinationskreises (= Vorstand) als Leiter und zwei ordentlichen Parteimitgliedern. Sie ist vom Bundeskoordinationskreis festzulegen. Die Kommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind dem Leiter der Wahlprüfungskommission zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Mitgliederlisten vorzulegen.
 - b) Kandidaten für eine Leitungspositionen können nicht Mitglied der Wahl- bzw. Wahlprüfungskommission sein.
 - c) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel, führt die Zählung durch und gibt die Ergebnisse bekannt. Die Wahlleitung kann bei Bedarf (z.B. zur Bewältigung der manuellen Auswertung der Stimmzettel) Wahlhelfer hinzuziehen.
 - d) Im Zweifel (Wählerwille muss erkennbar sein) entscheidet die Mehrheit der Wahlkommission
 - e) Der Wahlleiter eröffnet die Wahlgänge und schließt die Wahl ohne Verzug mit der Feststellung und Verlautbarung des Gesamtergebnisses ab. Dieses ist bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl schriftlich an jedes Mitglied zu kommunizieren.
- 10) Mitglieder des Gründungs koordinationskreises können auf der ersten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung für den Bundeskoordinationskreis kandidieren. Dies gilt auch für die Mitglieder des Bundesleitungskreises-Bundesländer.
- 11) Für Koordinationskreismitglieder aller Parteiorganisationen gilt, dass die weichenden Funktionäre die Nachfolger in angemessener Art und Weise, im Sinne einer ordnungsgemäßen Übergabe, einarbeiten. Die Entscheidung über die Dauer dieser Einarbeitung liegt beim Nachfolger und sollte ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8 Nachwahlen und Wahlwiederholung

- 1) Während der Legislaturperiode freigewordene Parteiämter sind durch Nachwahlen auf dem nächsten Parteitag für die restliche Legislaturperiode zu besetzen. Die Leitungsfunktionen Leiter und dessen Stellvertreter und Kassier, sind interimistisch

nachzubesetzen und beim nächsten Parteitag von der Versammlung neu zu wählen, wobei die interimistisch eingesetzten Funktionäre kandidieren können.

- 2) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort zu unterbrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund der Wahlwiederholung ist im Protokoll festzuhalten.
- 3) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 9 Wahlanfechtung

- 1) Eine begründete, schriftliche Anfechtung der Wahl ist beim Bundesschiedsgericht bis zu vier Kalenderwochen nach der Wahl bei der Wahlkommission möglich. Die behauptete Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, der Bundesgeschäftsordnung oder der einschlägigen Gesetze ist zu begründen. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung. Anfechtungsberechtigte sind:
 - a) der zuständige Gebietskoordinationskreis
 - b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer,
 - c) unterlegene Wahlkandidaten
- 2) Eine Wahlanfechtung ist nur dann begründet, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- 3) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 10 Sondervorschriften im Rahmen der Gründung

Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zur zweiten Bundesmitgliederversammlung folgende Sondervorschriften:

Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungs koordinationskreis (=Gründungsvorstand) gewählt oder ernannt und das Parteiprogramm beschlossen. Der Gründungs koordinationskreis fungiert als ordentlicher Vorstand bis auf der ersten Bundesmitgliederversammlung der erste Bundes koordinationskreis gewählt wird.

§ 11 Offene, soziokratische Wahl

In Arbeits- und Themenkreisen werden die Rollen nach dem Prinzip der offenen, soziokratischen Wahl von den Kreismitgliedern gewählt.

Die Wahl von Menschen für Funktionen und Aufgaben erfolgt nach dem Konsentprinzip. Dem geht ein offener Austausch von Argumenten voraus. Der Kandidat muss zu den vordefinierten

Kriterien passen und das Vertrauen der Mitglieder des Kreises haben. Wird der Wahl eines bestimmten Menschen von allen Kreismitgliedern zugestimmt, wird diesem die betreffende Funktion oder Aufgabe übergeben. Dazu hat der Kandidat zuvor auch selbst seinen Konsent gegeben.

Voraussetzung für das Gelingen der offenen Wahl ist eine soziokratische Moderation, bei der jedes Kreismitglied gleichberechtigt zu Wort kommt. Der Moderator fragt alle Anwesenden nach Fragen, Meinung und Konsent. Die anderen unterbrechen nicht und hören hin.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Wahlordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Basisdemokratischen Partei Österreich.
- 2) Diese Wahlordnung ist integrierter Bestandteil der Bundesgeschäftsordnung.
Die Bundesgeschäftsordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesleitungskreise koordinationskreise und die nachgeordneten Teilorganisationen.
- 3) Im Übrigen gelten die Bundessatzung, die Bundesgeschäftsordnung sowie das Parteien- und Wahlgesetz.
- 4) Diese Wahlordnung tritt am erstfolgenden Kalendertag des Bundesparteitages der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.

Guntramsdorf, am 30.05. 2022

Beschlossen auf der Bundesmitgliederversammlung am 11. 06. 2022

Für den Bundeskoordinationskreis:

Vorstandsvorsitzender und Leiter des Bundeskoordinationskreises: Name, Geburtsdatum, Unterschrift

1. Stellvertreter: Name, Geburtsdatum, Unterschrift

2. Stellvertreter: Name, Geburtsdatum, Unterschrift